



Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 1/2018

Top 1: Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die 3. Regulierungsperiode läuft – Einbettung in den Gesamtzeitplan

Der Zeitplan für die Festlegung der Erlösbergrenzen für die RP 3 ist eng getaktet. Die Verordnung sieht eine Datenübergabe der geprüften Kostendaten an den Effizienzvergleich zum 31. März 2018 vor.

Die Meilensteine und wesentlichen Teilverfahren für die Verteilernetzbetreiber finden Sie auf der bildlichen Darstellung in der Anlage. Es wird von der Beschlusskammer angestrebt, alle Verteilernetzbetreiber im Regelverfahren bis März 2018 in der Anhörung zu haben. Dies betrifft ca. 100 Unternehmen der Bundesnetzagentur sowie der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Es kommen beim Effizienzvergleich weitere ca. 100 Regelverfahren in Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden hinzu, deren Kostendaten ebenfalls geprüft vorliegen müssen.

Jedes Unternehmen hat bei der Bundesnetzagentur einen individuellen Ansprechpartner /Ansprechpartnerin, an den Sie sich bei Fragen wenden können, auch in terminlicher Hinsicht. Die Kammer setzt angemessene Anhörungsfristen von mind. 3 Wochen – Spielraum für Fristverlängerungen besteht nicht.

Top 2: Q-Element 2019/2020

Ebenfalls in 2018 festzulegen ist ein neues Qualitätselement Netzzuverlässigkeit Strom. Die Festlegung zur Datenerhebung (BK8-17/0011-A) wird am 28.02.2018 im Amtsblatt erscheinen und ist bereits auf der Internetseite der BK8 unter „Aktuelles“ zu finden ([LINK](#)). Frist zur Datenbereitstellung ist der 30.04.2018. In den Monaten Mai bis Anfang August werden die Daten plausibilisiert.

Die Datenerhebung betrifft alle Unternehmen im Regelverfahren bundesweit. Unternehmen im vereinfachten Verfahren sind nicht adressiert.

Die Beschlusskammer hat sich im Hinblick auf die Gesamtbelastung aller Beteiligten 2018 gegen eine strukturelle Veränderung der Methodik des Qualitätselementes für die Jahre 2019/2020 entschieden. Eine grundsätzliche Überprüfung der Methodik wird parallel vorbereitet und für die Jahre 2021 - 2023 ins Auge gefasst.

TOP 3: Effizienzvergleich Strom VNB

Die auf Basis der Stellungnahmen angepasste Nacherhebung (BK8-17/0010-A) von Daten für den Effizienzvergleich der VNB Strom wird ebenfalls am 28.02.2018 im Amtsblatt veröffentlicht und ist bereits auf der Internetseite der Beschlusskammer 8 unter „Aktuelles“ zu finden ([LINK](#)). Die Stellungnahmen wurden gewürdigt, Anpassungen wurden vorgenommen. Die Erhebung ist notwendig, um die Wirkung dezentraler Einspeisung auf die Effizienz der Unternehmen bestmöglich abzubilden. Die Erhebung betrifft – wie die erste Erhebung von Daten (BK8-17/0002-A) auch – Daten aus dem Basisjahr 2016.

Die Datenerhebung betrifft alle Unternehmen im Regelverfahren bundesweit. Unternehmen im vereinfachten Verfahren sind nicht adressiert. In der Folge werden die vergleichbaren Daten durch die Beschlusskammer 4 im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung des sektoralen Produktivitätsfaktors Strom für das Basisjahr der 2. Regulierungsperiode Strom (2011) erhoben.

TOP 4: Transparenz

Bei zahlreichen Unternehmen hat die Kammer in den letzten Wochen nicht übersandte geschwärzte Beschlussfassungen angemahnt. Die Bundesnetzagentur ist gem. § 74 EnWG gesetzlich verpflichtet, ihre Beschlüsse zu veröffentlichen. Die Verpflichtung betrifft Entscheidungen gegenüber Unternehmen im Regelverfahren sowie im vereinfachten Verfahren.

Zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erhalten die Adressaten die Möglichkeit zur Schwärzung der Beschlüsse. Mit der Vorlage der „geschwärzten“ Fassung eines Beschlusses der Beschlusskammer 8 sind die Gründe für die vorgenommenen Schwärzungen zu erläutern. Um der Transparenz der Entscheidungen der Bundesnetzagentur und dem Schutz sensibler Daten bei der Veröffentlichung angemessen Rechnung zu tragen, hat die Bundesnetzagentur 2017 auf ihrer Homepage ein Hinweispapier veröffentlicht. Die Hinweise sind bei der Schwärzung sowie deren Begründung zu berücksichtigen.

Bezüglich der Veröffentlichungspflichten nach § 31 ARegV und § 74 EnWG bzw. zur Klärung des Umfangs der zulässigen Schwärzungen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen liegen mehrere Beschwerden von Netzbetreibern vor, u.a. VI-3 Kart 101/17 [V] (zum Erweiterungsfaktor), VI-3 Kart 4/18 [V] (zu Netzübergängen) sowie VI-5 Kart 33/16 [V] (zu § 31 ARegV).

Bis zur gerichtlichen Klärung dieser Streitpunkte wird die Beschlusskammer ihren Veröffentlichungspflichten nach § 74 EnWG dergestalt nachkommen, dass sie die von den Netzbetreibern geschwärzten Beschlüsse veröffentlicht. Daher bleibt die Übersendung der unternehmensseitig geschwärzten Beschlüsse auch bei Dissens mit dem Hinweispapier der Behörde erforderlich. Erfolgt keine Reaktion, behält sich die Beschlusskammer vor, bei Würdigung aller Umstände davon auszugehen, dass die Unternehmen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geltend machen und die Beschlüsse wie getroffen zu veröffentlichen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dieser vorübergehenden Praxis keinesfalls eine Anerkennung der von den Netzbetreibern geschwärzten Fassungen verbunden ist. Zudem behält sich die Beschlusskammer vor, jederzeit einzelne Veröffentlichungen zu prüfen und ggf. eine geänderte Veröffentlichung zu verlangen.